

Absturz bei Bauarbeiten

Köln, 20. März 2015

Auch wenn die Zahl der Unfälle im Dachdeckerhandwerk gesunken ist, ist sie mit rund 9000 (2013) immer noch sehr hoch. Daher ein Überblick der wichtigsten Maßnahmen zum Schutz gegen Abstürze. Grundsätzlich bestehen bei Absturzhöhen ab 1,00 m Absturzgefahren, die im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu bewerten sind.

1. Bei der Ermittlung und Beurteilung einer Gefährdung durch Absturz sind mindestens nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Absturzhöhe,
- Art, Dauer der Tätigkeit, körperliche Belastung,
- Abstand von der Absturzkante,
- Beschaffenheit des Standplatzes, der Standfläche,
- Beschaffenheit der tiefer gelegenen Fläche, z. B. Wasser oder andere Flüssigkeiten, Beton, Bewehrungsanschlüsse,
- Beschaffenheit der Arbeitsumgebung und gefährdende äußere Einflüsse,
- Beschaffenheit der Arbeitsfläche: Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie Vertiefungen.

2. Auf Baustellen müssen Einrichtungen, die ein Abstürzen von Personen verhindern, vorhanden sein:

1. unabhängig von der Absturzhöhe an
 - Arbeitsplätzen an und über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen,
 - Verkehrswegen über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen,
2. bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe, soweit nicht nach Nummer 1 zu sichern ist, an
 - freiliegenden Treppenläufen und -absätzen,
 - Wandöffnungen,

3. bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe, an allen übrigen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen.

Abweichend von Punkt 3 ist eine Absturzsicherung bei einer Absturzhöhe bis 3 m entbehrlich an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Dächern und Geschossdecken mit bis zu 22,5° Neigung und nicht mehr als 50,00 m² Grundfläche, sofern die Arbeiten von fachlich qualifizierten und körperlich geeigneten Beschäftigten ausgeführt werden, die unterwiesen sind und die Absturzkante deutlich erkennen können.

Rangfolge der Maßnahmen

Bauliche und technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen. Es gilt diese Rangfolge:

1. Absturzsicherung
2. Können diese aus betriebstechnischen Gründen nicht eingesetzt werden, müssen ersatzweise Auffangeinrichtungen vorhanden sein.
3. Lassen sich keine Absturzsicherungen oder Auffangeinrichtungen einrichten, sind persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) als individuelle Schutzmaßnahmen zu verwenden. Die geeignete PSAgA muss sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben.



Ein PSAgA-Verzicht ist nur möglich, wenn:

- Die Arbeiten von fachlich qualifizierten und körperlich geeigneten Beschäftigten ausgeführt werden.
- Der Unternehmer für den begründeten Ausnahmefall eine besondere Unterweisung durchgeführt hat.
- Die Absturzkante für die Beschäftigten deutlich erkennbar ist.



Eine Kurzhandlungshilfe gibt es im internen Bereich auf www.dachdecker.de
Die vollständige DGUV-Info 201-057 steht hier: <http://bit.ly/dguv-absturz15>

Quelle: DGUV Information 201-057

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V., Fritz-Reuter-Straße 1, 50968 Köln
☎ 0221-398038-0 📠 0221-398038-99 E-Mail zvdh@dachdecker.de Internet www.dachdecker.de
Verantwortlich: Claudia Büttner